

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0155/2013

Auskunft erteilt:

Herr Krause-Kämereit

Ruf:

492 61 11

E-Mail:

Krause-Kaemereit@stadt-
muenster.de

Datum:

22.04.2013

Betrifft

Entwicklungsperspektiven für die Errichtung und Nutzung von Biogasanlagen im Stadtgebiet
Münster

Beratungsfolge

28.05.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.06.2013	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
12.06.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
12.06.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Bericht zu den „Entwicklungsperspektiven für die Errichtung von Biogasanlagen im Stadtgebiet Münster“ (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Biogasanlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt (das entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 0,8 MW_{el}) baurechtlich als privilegierte Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gelten.
3. Im Stadtgebiet Münster sollen ausschließlich solche Biogasanlagen errichtet und betrieben werden, die als Bestandteil eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs (privilegierte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) oder als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gelten. Auf eine darüber hinausgehende, steuernde Bauleitplanung wird verzichtet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem o. a. Beschlusspunkt sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Begründung:

Im Stadtgebiet Münster befinden sich zum Stichtag 28.02.2013 insgesamt 8 Biogasanlagen einschließlich zweier Satelliten-Blockheizkraftwerke (BHKW) in Betrieb (vgl. Anlage 1, Tabelle 1).

Diese Biogasanlagen besitzen aktuell eine Leistungskapazität von ca. 3,38 MW_{el}. 3 weitere Anlagen sind genehmigt, davon befinden sich gegenwärtig 2 Anlagen im Bau.

Biogasanlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt (das entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 0,8 MW_{el}) gelten baurechtlich als privilegierte Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Aktuell finden im Stadtgebiet Münster in der Landwirtschaft Bestrebungen statt, einige der vorhandenen Biogasanlagen ggf. über die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB hinaus auszubauen, wofür die Darstellung eines entsprechenden Sondergebiets im FNP erforderlich wäre. Ein entsprechender Antrag auf Bauleitplanung für eine Biogasanlage im Stadtteil Wolbeck liegt der Verwaltung vor. Über diesen Antrag soll der ASSVW in seiner Sitzung am 06.06.2013 entscheiden. Zur Beschreibung der Privilegierungstatbestände gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vgl. Anlage 1, Seite 1.

Zu Beschlusspunkt 1.:

Mit Blick auf einen Bau bzw. Ausbau weiterer Biogasanlagen in Münster stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine solche Entwicklung unter Abwägung aller Belange im Gesamtergebnis eher positiv oder eher negativ zu beurteilen ist, weil diese Entwicklung mit einer entsprechendenumnutzung und ggf. Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und anderen negativen Auswirkungen verbunden sein könnte.

Dabei sind vor allem die Funktionen der Landschaft als landwirtschaftlicher Produktionsraum und als Erholungsraum sowohl für die städtische Bevölkerung als auch als Grundlage insbesondere für den (Fahrrad-)Tourismus von Bedeutung. Der Vielgestaltigkeit und Erlebbarkeit des Landschaftsbildes in der Münsterländer Parklandschaft kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu, der im Rahmen einer Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange vor dem Hintergrund einer voraussichtlich zunehmenden Monokultur auf Maisanbaubasis als wichtigster Rohstoff für Biogasanlagen abgewogen werden muss.

Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung im September 2011 die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK) um Stellungnahme zu der Fragestellung gebeten, welche Chancen und Risiken im Zusammenhang mit der Biogasproduktion und -verwertung aus Sicht der Landwirtschaft gesehen werden und welche Bedeutung die Biogasnutzung für die lokale Landwirtschaft aktuell hat bzw. ihr in absehbarer Zukunft beigemessen wird.

Darüber hinaus wurden auch die Veröffentlichungen und Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster sowie der Naturschutzverbände des Münsterlandes zu dieser Thematik ausgewertet. Die Kernaussagen dieser Stellungnahmen sind in dem Sachstandsbericht „Entwicklungsperspektiven für die Errichtung von Biogasanlagen im Stadtgebiet Münster“ (Anlage 1) dokumentiert.

Der Kreisverband Münster im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. (WLV) hat sich mit Schreiben vom 22.11.2012 ablehnend zu der Thematik geäußert, ob zur planungsrechtlichen Absicherung einer Biogasanlage in Wolbeck ggf. der Flächennutzungsplan geändert und dort ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas-Anlage“ dargestellt werden soll (Anlage 1).

Zu den Beschlusspunkten 2. und 3.:

Auf der Grundlage der in der Anlage 1 zusammengetragenen Fakten, perspektivischen Entwicklungen, Folgen und Probleme, die mit der Nutzung der Biogasanlagen-Technologie allgemein bzw. im Stadtgebiet Münster verbunden sind, kommt die Verwaltung zu der Empfehlung gem. Beschlusspunkt 3, die Nutzung der Biogasanlagen-Technologie im Stadtgebiet Münster auf die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegierten Biogasanlagen zu beschränken. Dabei ist der Verwaltung bewusst, dass bereits die Ausnutzung der Grenzen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB durch die bestehenden, im Bau befindlichen, genehmigten und ggf. zukünftig noch weiter hinzukommenden Anlagen deutlich die Grenze dessen überschreitet, was z. B. die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK) in ihrer Stellungnahme zur Nutzung der Biogasan-

lagen-Technologie als für die Landwirtschaft noch verträgliches Maß (Nutzung von max. 10 % der landwirtschaftlichen Produktionsflächen zur Erzeugung von pflanzlicher Biomasse) empfohlen hat.

Eine restriktivere, räumlich begrenzte Zulässigkeit von Biogasanlagen wäre möglich durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Biogasanlagen im Flächennutzungsplan, die - analog zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - eine Ausschlusswirkung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Standorte außerhalb der Konzentrationszonen erzeugen. Diese Steuerungsmöglichkeit erscheint in der Praxis jedoch illusorisch, weil sich eine Kommune im Rahmen einer solchen Steuerung zuvor festlegen muss, für welche land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebe die Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage im Rahmen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB entfallen soll. Außerhalb der Konzentrationszonen für Biogasanlagen wären dann die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage gem. den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr zulässig (Ausnahme: Biogasanlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlage einer Hofstelle zum Eigengebrauch).

In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Anlage 1: Sachstandsbericht „Entwicklungsperspektiven für die Errichtung von Biogasanlagen im Stadtgebiet Münster“